

26.11.2018

## Kleine Anfrage 1761

des Abgeordneten Guido van den Berg SPD

### **Wie steht die Landesregierung zu einer Bürgerordnung aus dem frühen 18. Jahrhundert für das Gebiet des Hambacher Restforstes?**

Bekanntlich normiert das Landesforstgesetz NRW ergänzend zum Bundeswaldgesetz den Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen von Waldeigentümern und -besitzern. In § 2 Abs. 1 des Landesforstgesetzes NRW heißt es so: *„Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben.“* Einschränkungen des Betretungsrechts finden sich in § 2 Abs. 3, wo dargelegt ist, dass alle, die den Wald betreten, sich so zu verhalten haben, *„dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden“.*

Mit Drucksache 17/4263 teilt die Landesregierung u.a. mit, dass der Wert des Hambacher Restforsts als Schutzraum für die Natur nicht eindeutig ist, da das *„Ausmaß etwaiger Beeinträchtigungen durch Entwässerung, Nahwirkungen aus den benachbarten Abbauflächen, menschliche Nutzung während der „Besetzungsphase“ sowie generell Störungen durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen im Wald“* derzeit nicht abschließend seitens der Landesregierung beurteilt werden könne.

Aus den Medien war zu entnehmen, dass eine Initiative aus Kerpen-Buir den Ministerpräsidenten und den Innenminister jetzt aufgefordert habe, die Erarbeitung einer sogenannten „Bürgerordnung“ zum Schutz des Hambacher Restforsts mit den Waldbesetzern und dem Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) zu unterstützen. Grundlage dieser selbst zu entwickelnden Ordnung sollen wohl Vorbilder aus dem frühen 18. Jahrhundert sein.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie steht die Landesregierung zu dem an sie herangetragenen Vorschlag zur Erarbeitung und Unterstützung einer „Bürgerordnung“ aus dem frühen 18. Jahrhundert?

Datum des Originals: 22.11.2018/Ausgegeben: 26.11.2018

2. Können von Gruppierungen selbstgeschaffene Rechtsgrundlagen die bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben ersetzen?
3. Hat das bergbautreibende Unternehmen das Betretungsrecht nach § 2 Abs. 1 des Landesforstgesetzes NRW unzulässig für das Gebiet des Hambacher Forstes eingeschränkt?
4. Wie sind Baumhausbestzungen, Barrikaden und Vermüllung im Hambacher Restforst im Kontext des § 2 Abs. 3 des Landesforstgesetzes NRW zu werten?
5. Wie wird die Landesregierung die offenbar unklare ökologische Wertigkeit des Hambacher Restforstes im Zuge der unmittelbaren Tagebaurandlage und der fortdauernden Besetzung durch Aktivisten weiter bestimmen?

Guido van den Berg